

# Nix privat!

Wieviel Privatsphäre gesteht der Staat Geflüchteten eigentlich zu?

Anfang 2017 forderte die Bundesregierung, dass Asylsuchende bei ihrer Einreise den deutschen Behörden generell den Zugriff auf ihre persönlichen Smartphones ermöglichen müssen. Das kommt einer Offenlegung des gesamten Privatlebens der Betroffenen gleich. Nichts ist mehr privat. Weder die Kontakte, noch die Bilder oder der Mailverkehr. Schon jetzt werden bei Geflüchteten bei ihrer Ankunft in Deutschland eine Vielzahl persönlicher Daten abgefragt, die nicht im Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehen. Es stellt sich also die Frage: Zu welchen Angaben sind geflüchtete Menschen eigentlich in der Praxis verpflichtet? Und wie verhält es sich mit ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung?

Ein Kommentar von Thomas Mayer.

Geflüchtete werden bei der Stellung des Asylantrags erkennungsdienstlich behandelt (§ 16 Asylgesetz (AsylG)). Dabei werden Fotos sowie Abdrücke aller Finger erfasst und zentral beim Bundeskriminalamt (BKA) gespeichert, das diese Daten auch für andere Aufgaben wie die Verfolgung von Straftaten und die Gefahrenabwehr verwenden darf. Dabei muss die Stelle, die die Daten erfasst wie beispielsweise die Bundespolizei, Ausländerämter oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über diese Verwendung nicht informieren. Dies gilt im Übrigen nicht nur für Erwachsene, sondern bereits für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sofern diese über vierzehn Jahre alt sind.

Vor wenigen Wochen wurde bekannt, dass im Rems-Murr-Kreis in Baden-Württemberg die erkennungsdienstliche Erfassung von minderjährigen Geflüchteten von den Bundesbehörden kurzerhand an einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen wurde. Sozialarbeiter\*innen übernehmen mal schnell Behördenaufgaben – wie praktisch. Das ist abzulehnen, weil dadurch die Vertrauensposition der Helfenden benutzt wird. Gerade minderjährige und traumatisierte Geflüchtete benötigen eine umfassende psychologische Betreuung, die auf Vertrauen fußt. Wenn dieses Vertrauen missbraucht wird, kann ihnen nicht mehr effektiv geholfen werden.

Wenn sich ein Asylbewerber der erkennungsdienstlichen Behandlung widersetzt, weil er sich zum Beispiel wie ein Verbrecher behandelt fühlt, dann kann das als ein „Nichtbetreiben des Verfahrens“

gedeutet werden und bei einer strengen Auslegung die Rücknahme des Asylantrags (§ 33 AsylG) zur Folge haben. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist dann möglich. Allerdings kann das BAMF die Fortsetzung ablehnen, wenn es aus demselben Grund mehrfach zurückgenommen wurde.

Alle Asylsuchenden sind verpflichtet, an der „Aufklärung des Sachverhalts“ mitzuwirken, auch wenn sie von Anwalt\*innen oder anderen Bevollmächtigten vertreten werden (§ 15 AsylG). Dazu kann auf Verlangen die Überlassung von Pässen, Urkunden und sonstigen Unterlagen an die Behörden gehören. Auch durch eine Rücknahme des Asylantrags müssen Asylsuchende diesen Pflichten nachkommen.

## Die Probleme in der Praxis

Geflüchtete werden so ständigem psychischen Druck ausgesetzt, da sie durch die erkennungsdienstliche Behandlung in den Erstaufnahmeeinrichtungen an die Erfassung der Daten bei den Behörden ihrer Herkunftsländer erinnert werden können. Speziell die Vorschrift, dass eine Verweigerung der Auskunft oder Erfassung bereits als Rücknahme des Antrags zu behandeln ist und bei mehrmaliger Rücknahme eine Einstellung des Verfahrens droht, ist dabei problematisch. Wenn sie mehrfach schildern müssen, wie sie verfolgt wurden, kann es zu einer Retraumatisierung und zu einer Verweigerungshaltung gegenüber staatlichen Behörden kommen. Wenigstens dürfen Personen, die die Anhörung durchführen, keine Uniform tragen (§ 24 Abs. 1a AsylG).

Die Pflicht, alle Pässe und Urkunden für den Nachweis der Identität an die Behörden herausgeben zu müssen, ist ein weiterer Kritikpunkt. Die Abnahme von Ausweispapieren gehört zu den klassischen Methoden in Diktaturen, mit denen Unterdrückte entindividualisiert werden. Gerade diese Entmenschlichung haben sehr viele Geflüchtete erfahren.

### Die unsinnige Forderung nach Zugriff auf Smartphones

Die Forderung nach Zugriff auf Daten, die auf Smartphones von Geflüchteten gespeichert sind, gründet auf einer Behauptung des Bundesinnenministers Thomas de Maizière, der zufolge 30 Prozent der Bürgerkriegsflüchtlinge mit syrischen Pässen gar keine syrischen Staatsangehörigen seien. Gerade einmal 116 Pässe hat das BAMF nach eigenen Angaben im Jahr 2016 als gefälscht beanstandet. Allerdings stellte sich in 80 Prozent der Fälle heraus, dass die Inhaber\*innen doch Syrer\*innen waren. Die Zahl von de Maizière entpuppte sich demnach als dreiste Lüge.

Durch die Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden versuchen die Behörden, die Identität der Geflüchteten festzustellen. Die Betroffenen müssen schon jetzt einen Datenstriptease durchführen, um als asylberechtigt gelten zu können. Eine Ausweitung der Pflichten würde nicht zu einer besseren Identifikation führen, sondern zu einer weiteren Beschneidung der informationellen Selbstbestimmung. Sieht so ein adäquater Umgang mit Schutzsuchenden aus? Wohl eher nicht.<



Thomas Mayer  
befasst sich seit den  
späten 1990er  
Jahren mit  
Überwachung und  
Kontrolle in der  
Gesellschaft und  
betreibt seit 2000 die  
Website [dergrossebruder.org](http://dergrossebruder.org). Er ist  
Kandidat für den  
deutschen Bundestag für die  
Piratenpartei im  
Wahlkreis 218.